

67. Sind Buchhaltungsformulare als Schriftwert geschützt?

SitzUrHG. § 1 Abs. 1 Nr. 1.

I. Zivilsenat. Ur. v. 17. Februar 1934 i. S. F. Fr. & Co. u. Gen.
(Wekl.) w. L.-Organisation GmbH. (Rl.). I 212/33.

- I. Landgericht Frankfurt a. M.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Gegenstand des Unternehmens der Klägerin ist die Einführung einer besonderen Büro-, Betriebs- und Vertriebs Einrichtung, des „L.-Systems“. Dieses besteht in einer Art der Buchhaltung, welche das handschriftliche Durchschreibeverfahren mit der Anwendung loser Blätter vereinigt. Jeder buchungsbedürftige Vorgang wird in Hand- oder Maschinenschrift auf einem besonderen Kontenblatt eingetragen und zugleich auf ein loses Journalblatt (mittels Pauspapiers) durchgeschrieben; dieses Journal nimmt als Grundbuch alle Geschäftsvorfälle mit Angabe der Buchungsbelege in zeitlicher Folge auf. Mit jeder Buchung auf dem Konto- und Journal-Blatt wird erforderlichenfalls eine Durchschrift auf ein drittes Blatt hergestellt (Gruppenkonto, Lohnliste, Quittung, Kontoauszug usw.), das je nach Bedürfnis des Unternehmers einem besonderen Zweck dient. Als Buchungsblätter verwendet die Klägerin Druckformulare, die je nach dem Zweck, dem sie gewidmet sein sollen, ausgestattet sind. Außerlich gemeinsam ist ihnen die Einteilung in Spalten und Fächer, die mit entsprechenden Stichworten versehen sind. Damit das Durch-

geschriebene an die richtige Stelle kommt, müssen die Formblätter, die (übereinander gelegt) gleichzeitig beschrieben werden, in Linienwert und Stichworten ganz genau zueinander stimmen. Zum Teil tragen sie verschiedenfarbige Ränder, damit sie der Kunde, der sie verwendet, leichter unterscheiden kann. Um zu verhüten, daß sich die Formblätter verschieben, wendet die Klägerin besondere Einklemm-
vorrichtungen an, die ihr durch Patent geschützt sind. — Die Klägerin beliefert die für ihre Buchungsweise gewonnenen Kunden laufend mit ihren Formblättern.

Die Beklagten stellen in ihrer Druckerei ebensolche Formulare her wie die Klägerin, zum Teil auch mit den gleichen farbigen Rändern, und verkaufen sie an L.-Kunden erheblich billiger als die Klägerin.

Die Klage geht auf Unterlassung des Herstellens und Lieferens der dem L.-System eignen Formulare, Herausgabe der unbefugt hergestellten Formulare, Ersatz des durch Kundenbelieferung entstandenen Schadens, Auskunft über Kunden, Veröffentlichungsbefugnis und Zahlung eines Barbetrags auf die Kosten der Veröffentlichung. Begründet wird sie u. a. damit, daß die Klägerin für ihre Formblätter als Schriftwerke Urheberschutz genieße.

Die Beklagten erwidern auf die urheberrechtliche Klagebegründung: Die Formblätter der Klägerin seien gemeinfrei und keines Urheberschutzes teilhaftig.

Das Landgericht wies die Klage ab; das Oberlandesgericht änderte auf Berufung der Klägerin das erste Urteil zum Teil. Soweit es der Klage entsprach, stützte es seine Entscheidung auf den Rechtsgrund des unlauteren Wettbewerbs. Die Anschlussrevisions der Klägerin hatte unter diesem Gesichtspunkt teilweisen Erfolg, während die Revisionen der Beklagten zurückgewiesen wurden. Beide Urteile verneinten jedoch die Schriftwerkeigenschaft der Buchhaltungsformulare. Bei dieser Beurteilung blieb es aus folgenden

Gründen:

Das Oberlandesgericht prüft zunächst, ob die Beklagten dadurch, daß sie die Formblätter der Klägerin nachdruckten, in deren urheberrechtliche Befugnisse eingegriffen haben. Das verneint es.

1. Zutreffend findet es das Wesen eines Schriftwerkes (LitUrHG. § 1 Nr. 1) darin, daß der Gedankengehalt einer geistigen Schöpfung

durch das Mittel der Sprache ausgedrückt wird und so von den menschlichen Sinnen aufgenommen werden kann. Erforderlich ist demnach erstens ein Gedankeninhalt, hervorgebracht durch geistige Tätigkeit des Urhebers, und zweitens eine eigentümliche Formgestaltung durch das Mittel der Sprache, also durch Ausdrucksmittel, die jenen Inhalt sinnlich wahrnehmbar machen. Das Berufungsgericht erwägt:

a) Die Buchung auf losen Blättern, welche dem L.-System (wie einer Reihe anderer Systeme) zugrundeliege, stelle in Verbindung mit dem Durchschreibeverfahren eine für die Buchhaltung hochwichtige Fortentwicklung gegenüber älteren Buchungsarten dar. Auch die Bedeutung der dem L.-System eignen doppelten Durchschrift (vom Konto auf Journal und Gruppenkonto usw.) liege klar zutage. Anzuerkennen sei ferner, daß je nach Art und Größe des Unternehmens und der dadurch gebotenen Verschiedenheit der Buchungen die Formulare gleichfalls verschieden gestaltet werden müßten. Die der Buchhaltungsart erst Bedeutung und Vorzug im Vergleich zu andern Arten verleihende schöpferische Tätigkeit liege darin, bei jedem einzelnen wirtschaftlichen Vorgang zu ermitteln, ob, wie, wie oft und in welchem Zusammenhang mit andern Konten er zu buchen sei. Das Ergebnis dieser Ermittlung bilde der Kontenplan, der die buchungstechnischen Bedürfnisse zu befriedigen habe und je nach Art und Größe des Unternehmens (Industrie, Landwirtschaft, Bank, Gaststätte, Behörde usw.) verschieden ausfalle. In dieser Vorgangsreihe müsse man — das ist der Sinn der Ausführungen — die schöpferische Ordnungstätigkeit von der darauf beruhenden Gestaltung der Formblätter unterscheiden. Man dürfe nicht (wie es die Klägerin wolle) beide einander gleichsetzen oder als untrennbare Einheit behandeln. Stehe das Buchungsbedürfnis fest, so ergebe sich, wenn Loseblatt-Buchhaltung und Durchschreibeverfahren angewandt werde, die Gestaltung der Formblätter von selbst. Diese seien der zwangsläufige Niederschlag der Art, die Buchhaltung einzurichten. Nicht im einzelnen Formblatt offenbare sich der schöpferische Gedanke, sondern im sinnvollen Zueinandergreifen aller Formblätter, im System als solchem. Für sich allein betrachtet seien die Formblätter, vor allem mit Bezug auf die wert- und ziffernmäßige Bezeichnung der einzelnen Rubriken, nicht verständlich ohne Kenntnis des zugrundeliegenden Buchhaltungssystems; es könne ihnen lediglich der Wert

von Industrieprodukten zur Verwendung im Rahmen jenes Systems zuerkannt werden. Im einzelnen Formblatt also komme kein aus diesem heraus verständlicher Gedanke zum Ausdruck.

b) Den Formularen fehle es aber auch an der einem Schriftwerk eigentümlichen Formgestaltung in der Wiedergabe des Gedankengehalts für die Sinne. Diese dürfe bei einem Schriftwerk keine von selbst gegebene Anordnung und Einteilung sein, sondern müsse etwas Eigentümliches aufweisen. Die Zahl der Spalten und die Art der Überschriften bei der L.-Buchhaltung, als lediglich technische Anweisung, seien durch die Gesetze der Zweckmäßigkeit geboten und nach der dem System zugrundeliegenden Idee bei gleichem Buchungsbedürfnis notwendig gleich. (Wird ausgeführt.) Es fehle danach sowohl an einer aus den Formularen selbst ersichtlichen eigenpersönlichen Geistestätigkeit als an der eigentümlichen Formgestaltung zum Ausdruck eines Gedankeninhalts.

2. Diese Darlegungen des Berufungsurteils enthalten keinen Verstoß gegen Rechtsvorschriften und Auslegungsregeln.

Die Anschlussrevision der Klägerin legt dar, worin die Neuerungen und Vorzüge der L.-Buchhaltung zu finden seien und zieht für die Frage nach der Schriftwerks-Eigenschaft der Formulare zusammenfassend die Folgerungen: Das L.-System weise den wesentlichen neuen Vorteil auf, die Buchungen in gedrängter Kürze, größter Übersichtlichkeit und mit geringster Schreibarbeit zu ermöglichen; es belehre darüber den sachkundigen Buchhalter durch die äußere Gestalt des Linien- und Druckwerks (Rubriken nebst Stichworten) und veranlasse ihn zu Buchungen in fließender Arbeit. Mindestens durch die sinnvoll ineinander greifenden Formblätter werde ein schöpferischer Gedanke offenbart. Daher enthielten diese Formblätter einen durch Zeichen äußerlich erkennbar gemachten sprachlichen Gedankenausdruck, der das Erzeugnis geistiger Tätigkeit des Urhebers kundgebe, und es eigneten ihnen die zu einem Schriftwerk nötigen Merkmale.

Dem ist nicht beizustimmen. Allerdings kann „Formularen“ nicht ganz allgemein die Schriftwerkseigenschaft abgesprochen werden. Denn unter jener Bezeichnung faßt man um eines bequemen Sammelnamens willen aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Verkehrszübing sehr verschiedenartige Formblätter, Vordrucke, Muster, Urkundenentwürfe und Buchungsrahmen zusammen. Immer bleibt im ein-

zelnen Fall zu prüfen, ob das Gebilde, um das es sich handelt, die in der Gesetzesanwendung als wesentlich anerkannten Merkmale eines Schriftwerks aufweist. Nach diesem Grundsatz ist schon seit geraumer Zeit, auch bereits unter der Herrschaft früherer Gesetze, geurteilt worden. Darum hat man z. B. Formulare zu Verträgen, Rechnungen, Quittungen, Wechseln, Wechselprotesten, Frachtbriefen, Vollmachten, Klagschriften, Geschäftsbüchern (Kontobüchern) in der Regel die Schriftwerkeigenschaft und den Urheberchutz versagt. (Näheres nebst Belegen bei: Wächter Autorrecht [1875] S. 62 Anm. 31; Heydemann und Dambach Preussische Nachdrucksgesetzgebung [1863] S. 104, 204 flg., 208 flg., 211 flg.; Dambach Gutachten über Nachdruck u. Nachbildung [1874] S. 63; Dambach Fünfzig Gutachten [1891] S. XXXII; Daube Fünfzig Gutachten [1907] S. 16 flg., 21; Köhler Autorrecht [1880] S. 166 flg., 186; ders. Urheberrecht [1907] S. 133; Gierke Deutsches Privatrecht Bd. 1 [1895] S. 770 flg.; Allfeld Urheberrecht [2. Aufl. 1928] S. 42, 61 Anm. 15 und 41 zu LitUrH. § 1; Marwig-Möhring Urheberrecht [1929] Anm. 17 zu § 1; Hillig 385 Gutachten [1928] Nr. 327; Elster Urheber- u. Erfinder-R. [2. Aufl. 1928] S. 86.) In besonderen Fällen aber sind an Formblättern oder Mustern ausnahmsweise die Merkmale von Schriftwerken gefunden worden (so z. B. schon in einem Streitfall von 1856 betr. Formulare zu Gutsbeschreibungen, bei Heydemann und Dambach a. a. O. S. 208). Es kommt stets darauf an, ob sich im Inhalt des Vordrucks oder Formblatts oder Urkunden-Musters ein ungewöhnlicher Grad geschäftlicher Erfahrung, Gewandtheit, Wirtschafts- oder Rechtskenntnis, oder in seiner Form eine eigentümliche, nicht von selbst gegebene Anordnung und Einteilung kundgibt (RGSt. Bd. 43 S. 229 [Vertragsvordruck], Bd. 46 S. 159 [Bestellungsformular], Bd. 48 S. 330 [Vertragsvordruck], RWirt. v. 10. März 1913 3 D 1091/12 in Martenssch. u. Wettb. 1912 S. 569/570).

Den im gegenwärtigen Fall streitigen Formblättern kann man jene wesentlichen Schriftwerks-Erfordernisse weder dem Inhalt noch der Gestaltung nach zuerkennen.

Die Klägerin führt aus: Das Buchhaltungsformular wende sich nur an Buchführungsfachleute. Zu ihnen rede es in Sprachzeichen, die bloß dem Kundigen völlig verständlich seien. Ihnen verrate es durch diese Zeichen auch die selbständige, eigenpersönliche Geistes-

tätigkeit, aus der es entstanden sei. Dem Fachmann, welcher die L.-Buchhaltung kenne, rufe das Formblatt deren Lehre, durch die er Arbeit und Zeit erspare, ins Gedächtnis zurück und leite ihn so zu zweckmäßigerer Einrichtung seiner Tätigkeit an. Es übermittle also einen eigentümlichen Gedankeninhalt. Auch die Form, in welcher der geistige Gehalt offenbart und die technische Lehre vermittelt werde, sei durch die Verbindung von Anordnung (Linienwerk) und Stichworten eigenartig. — Dieser Betrachtungsweise und dem aus ihr für die streitigen Buchungsformulare gezogenen Schlüsse ist nicht beizustimmen. Seit mehr als einem halben Jahrhundert unterscheiden Lehre und Rechtsprechung folgerichtig: Einerseits Gebilde, deren Zweckbestimmung lediglich in der Widmung zu geschäftlichem oder technischem Gebrauch besteht (Industrieerzeugnisse zu praktischer Verwendung); sie können Gebrauchsmuster- oder gegebenenfalls Patentschutz erlangen, aber Schriftwerke sind sie nicht. Andererseits Gebilde, bei denen Stoff und Sprachform dem Hauptzweck nach zur Übermittlung von Gedanken dienen; sie können Schriftwerke sein. Unter die Schriftwerke gehört also z. B. eine belehrende Darstellung von Plan, Grundgedanken und Einrichtung einer Buchführungsweise, sofern sie nach Inhalt und Form auch sonst den Anforderungen an ein Schriftwerk entspricht. Das Formblatt aber, welches diese Buchhaltung nicht beschreibt, sondern nur verwirklicht, ist kein Schriftwerk (vgl. Kohler Autorrecht S. 186; ders. Urheberrecht S. 133; Daube Lehrb. d. UrhR. [1888] S. 16; Scheele Deutsches Urheberrecht [1892] S. 14; Daube 50 Gutachten S. 20.). Von dem Gedankengehalt, welcher in dem Gebilde selber (hier den Buchhaltungsformblättern) durch Sprachzeichen niedergelegt und sinnlich erkennbar gemacht ist, muß stets unterschieden werden diejenige geistige Tätigkeit, die vorausgegangen ist, ohne in wahrnehmbarem Niederschlag (hier dem Buchungsformular) mitgeteilt zu werden. Entsprechende Unterschiede sind in derartigen Streitfällen stets gemacht worden. Sie haben sich z. B. als beachtlich gezeigt bei Adreßbüchern (RGZ. Bd. 116 S. 292, RGUrf. v. 27. Februar 1932 I 328/31 in GRUR. 1932 S. 742), Rechentabellen (RGZ. Bd. 121 S. 357), Rundfunk-Wochenprogrammen (RGZ. Bd. 140 S. 137). Grundsätzlich gleiche Erwägungen sind beim Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits nötig. Die eignen Ausführungen der Klägerin zur Anschlußrevision gehen ersichtlich davon aus, daß

zum Verständnis und zur Benutzung der Buchhaltungsformulare die vorher bereits erworbene Kenntnis der L.-Buchhaltung vorauszusetzen ist. Sie behauptet nicht etwa, daß ein Buchführungskundiger, dem das L.-System noch unbekannt sei, allein schon aus den Formblättern dessen Grundsätze ersehe und es daraufhin sogleich anwenden könne. Genügte bereits die Formblätter, um den im allgemeinen sachlich Vorgebildeten die nötige Kenntnis der L.-Buchhaltung zu verschaffen, so wäre auch nicht verständlich, wozu es der in großem Umfang und mit erheblichen Kosten herausgebrachten Beschreibungen, Gutachten, Aufklärungs- und Werbeschriften über das L.-System bedürfte. Diese Erwägungen bestätigen die rechtliche Beurteilung, zu der das Oberlandesgericht gelangt. Es geht davon aus, daß sich die geistige Arbeit, die einer neuartigen, zweckmäßigen, vereinfachten Buchhaltung gilt, nicht lediglich auf die (jetzt streitigen) Formblätter richtet, sondern eine Reihe von Maßnahmen umfaßt, die in den Formularen überhaupt nicht zutage treten. Das Berufungsurteil findet demgemäß zwar in dem Buchhaltungssystem schöpferische Gedanken. In bezug auf die hier allein zu beurteilenden Formblätter aber stellt es ausdrücklich fest, daß sie ohne Kenntnis jenes Systems, für sich allein betrachtet (als Linienwerk nebst Stichworten), nicht verständlich sind. Damit wird verneint, daß sie einen eigentümlichen geistigen Inhalt vermitteln; das Urteil rechnet sie deshalb ausgesprochenenmaßen zu den lediglich im Rahmen des Buchhaltungssystems verwertbaren gewerblichen Erzeugnissen. Auch die eigentümliche Formgestaltung spricht es ihnen ab, weil Anordnung und Überschriften, als bloß technische Anweisung, dem zugrundeliegenden System gemäß durch die Gesetze der Zweckmäßigkeit geboten seien, Eigenart der Form darin jedenfalls nicht gefunden werden könne. Es ist nicht ersichtlich, daß diese Würdigung durch einen wesentlichen Irrtum tatsächlicher Art beeinflusst sei. Die Schriftwerkeigenschaft ist somit ohne Verletzung von Rechtsgrundsätzen verneint worden.

3. Daß die Buchhaltungsformulare keine „Abbildungen (wissenschaftlicher oder technischer Art . . .)“ sind (Lit.UrhG. § 1 Abs. 1 Nr. 3) braucht nicht besonders dargelegt zu werden.

Urheberrechtlichen Schutz kann demnach die Klägerin für ihre Buchhaltungsformulare nicht beanspruchen . . .